



*Reformierte Kirchgemeinde
Trachselwald*

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER KIRCHLICHEN RÄUME IN DER MEHRZWECKANLAGE HEIMISBACH

Reglement über die Benützung der kirchlichen Räume in der Mehrzweckanlage Heimisbach

Zur besseren Lesbarkeit gelten alle männlichen Bezeichnungen jeweils auch für Frauen.

Art. 1

Mehrzweckanlage Chramershus Heimisbach

Die Mehrzweckanlage (MZA) ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Trachselwald und der Kirchgemeinde Trachselwald mit Begründung von Stockwerkeigentum gemäss Reglement der Stockwerkeigentümergeinschaft Mehrzweckgebäude Heimisbach vom 16. April 1997.

Art 2

Geltungsbereich

Die reglementarischen Bestimmungen beziehen sich auf die Sonderrechte der Stockwerkeinheit 685-2 gemäss Stockwerkeigentümergeinschaft.

Art. 3

Zuständigkeiten

Der Kirchgemeinderat ist für die kirchlichen Räume in der Mehrzweckanlage zuständig.

Art. 4

Benützungsbewilligung

Grundsätzlich haben die kirchlichen Räume dem Erstellungszweck zu dienen. Wenn diese Nutzung nicht beeinträchtigt wird, können die kirchlichen Räume der MZA auch durch Dritte unter vorheriger Einholung einer Bewilligung bei der Kirchgemeinde Trachselwald benützt werden.

Der Predigtsaal steht für kulturelle Anlässe, wie zum Beispiel Konzerte, zur Verfügung. Für politische Anlässe oder Informationsveranstaltungen über beliebige Themen, welche die Kirche nicht betreffen, wird der Predigtsaal nicht zur Verfügung gestellt. Essen und Trinken ist grundsätzlich nicht erlaubt. Der Predigtsaal ist ein sakraler Raum und dem Kirchgemeinderat ist es wichtig, diesen Charakter zu wahren, weshalb er in erster Linie auch für kirchliche Zwecke benützt werden soll. Die Benützung des Predigtsaals ist der Nutzung der Kirche gleichgestellt.

Die Benützungsgesuche sind schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Benützungstermin bei der Kirchgemeinde einzureichen.

Das Benützungsgesuch ist auf der Homepage der Kirchgemeinde (www.kirchetrachselwald.ch) und der politischen Gemeinde Trachselwald (gemeinde@trachselwald.ch) aufgeschaltet.

Art. 5

Benützung

Die Räumlichkeiten werden ortsansässigen und auswärtigen Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt. Die Tarife sind im Anhang geregelt.

Art. 6

Mobiliar

Kirchgemeindeeigenes Mobiliar wird für die Benützung ausserhalb der Mehrzweckanlage nicht zur Verfügung gestellt.

Art. 7

Benützung; allgemeine Bedingungen

Bei der Benützung der kirchlichen Räume in der Mehrzweckanlage gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Die Toilettenbenützung während des Anlasses ist gewährleistet.
2. In allen Räumlichkeiten gilt Sorgfaltspflicht und Sauberkeit.
3. Das Rauchen in den Räumen ist untersagt.
4. Die Räume dürfen von den Benützern frühestens eine Viertelstunde vor dem bewilligten Beginn betreten werden und müssen um 22.30h verlassen sein (Ausnahmen Sitzungen, Proben). Jugendgruppen dürfen die Räume nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
5. Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars ist Sache des Veranstalters und hat nach der Weisung des Sigristen zu erfolgen. Nach jedem Anlass ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen und die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.
6. Dekorationen und andere Gegenstände dürfen nur so angebracht werden, dass die Einrichtungen nicht beschädigt werden. Sie sind nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen. Allfälligen Brandgefahren ist besondere Beachtung zu schenken. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Löscheinrichtungen und Fluchtwege zu erkundigen.
7. Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache des Benützers. Für Diebstähle sowie Beschädigungen von vereinseigenem oder privatem Mobiliar, etc. haftet der Eigentümer selbst.
8. Der Benützer ist für einen geordneten Parkdienst verantwortlich. Insbesondere ist die Zufahrt zum Haupteingang für Blaulichtorganisationen unbedingt freizuhalten.
9. Die markierten Fluchtwege müssen jederzeit offen begehbar sein.
10. Die Benützer sind verpflichtet, gemachte bzw. festgestellte Schäden sofort den Sigristen zu melden. Für Schäden haftet der Benützer; sie werden zu den Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt. Reparaturen resp. Reparaturaufträge dürfen nur nach Absprache mit der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden resp. erteilt werden.
11. Der Benützer ist gemäss der Instruktion des Sigristen für Lichterlöschen, Abschliessung etc. der Räumlichkeiten verantwortlich.
12. Den Anordnungen und Weisungen des Kirchgemeinderates und des Sigristen sind unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstössen gegen die vorliegenden Bestimmungen behält sich der Kirchgemeinderat vor, den Fehlbaren die Benützung der kirchlichen Räume vorübergehend oder dauernd zu verbieten.
13. Benütztes Besteck, Geschirr, Kochtöpfe und Wasserkrüge sind sauber abzuwaschen und allenfalls zu entkalken.

Art. 8

Benützung durch die Kirchgemeinde

Der Kirchgemeinderat behält sich das Recht vor, die kirchlichen Räume während kürzerer Zeit für ausserordentliche Zwecke (z.B. Beerdigungen) zu benützen. Ein Kompensationsanspruch für Vereine besteht dadurch nicht. Der Kirchgemeinderat ist für die Weiterleitung und Information verantwortlich.

Art. 9

Bewilligungen; Auflagen

Der Kirchgemeinderat stellt für die Benützung eine Bestätigung mit Kopie an den Sigristen aus. Der Hauswart und die Gemeindeverwaltung erhalten die Benützungsbewilligung zur Kenntnisnahme.

Der Sigrist trifft mit dem für die Raumbenützung Verantwortlichen die erforderliche Organisation über:

- Termin einer allfälligen Raumübergabe oder -abnahme
- Schliessung der Räume, Lichterlöschen
- Anleitung über allfällig auszuführende Reinigungsarbeiten
- Feuerpolizeiliche Massnahmen

Die Anordnungen sind so zu treffen, dass dem Sigrist ein Minimum an Aufwand anfällt.

Die Bewilligungsnehmer melden dem Präsidium umgehend allfällige Nichtbeanspruchungen von bewilligten Räumen.

Die Kehrrichtensorgung ist Sache des Veranstalters. Säcke und Marken können bei den Abgabestellen gekauft werden.

Auf dem Zugangsareal ist jegliches Parkieren von Autos, Velos und Mofas verboten.

Art. 10

Ausnahmen

Für Ausnahmen ist ein schriftliches, begründetes Gesuch zu stellen. Entscheide über Ausnahmen von den Bestimmungen im vorliegenden Reglement inkl. Tarif, liegen ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich des Kirchgemeinderates.

Art. 11

Anhang – Gebührentarif

Der Kirchgemeinderat ist befugt, die Tarife der Teuerung und geänderten Bedingungen anzupassen.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle ihm widersprechenden Bestimmungen.

Die Versammlung vom 06. Dezember 2020 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Gisela Staub Hudelist

Marianne Rippstein

Auflagezeugnis

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 06. Dezember 2020 in der Gemeindeschreiberei Heimisbach und auf der Homepage der Kirchgemeinde Trachselwald öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 05.11.2020 bekannt.

3453 Heimisbach, Tag/Monat/Jahr

Die Sekretärin

Marianne Rippstein

Inkrafttreten publiziert: Anzeiger xy vom Tag/Monat/Jahr

Anhang - Gebührentarif

Für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung von Räumlichkeiten ist der Kirchgemeinderat Trachselwald zuständig. Die Gesuche sind auf der Homepage herunterzuladen und beim Kirchgemeinderatspräsidium einzureichen.

Die Tarife verstehen sich pro Anlass und Tag. Bei mehrtägigen Anlässen (aufeinanderfolgende Tage) reduzieren sich die Ansätze um 20%.
Die Reinigungskosten sind in den Tarifen enthalten.

Tarif A

Alle ortsansässigen Vereine und Benützer.
Für Anlässe ohne Verdienst kostenlos.

Tarif B

Alle auswärtigen Vereine und Benützer.

Tarif

Raumbezeichnung	Tarif A	Tarif B
Predigtsaal	CHF 80.-	CHF 150.-
Unterrichtsraum gross	CHF 40.-	CHF 60.-
Unterrichtsraum klein	CHF 40.-	CHF 60.-